

Grüne Partei Wetzikon
Martin Wunderli
Dorfstrasse 38
8620 Wetzikon

Grosser Gemeinderat

Eingang 30. September 2019
Vorstoss Motion
Nr. 19.04.07



Telefon 044 932 40 74
Mobil 079 643 39 06
martin.wunderli@parlament-wetzikon.ch

Grosser Gemeinderat Wetzikon
Präsident
Stefan Kaufmann
Bahnhofstrasse 167
8620 Wetzikon

Wetzikon, 30. September 2019

Motion: Gebundene Ausgaben

Bei Umsetzung dieser Motion sind bedeutende gebundene Ausgaben mit eingehender Begründung und Rechtsmittelbelehrung zusätzlich ordentlich zu veröffentlichen. Zu begründen bleibt neben der gesetzlichen Grundlage für die Ausgabe und dem Ob der Gebundenheit auch das Wie derselben. Es ist darzulegen, wieso der Behörde für die Ausgabe kein erheblicher sachlicher, örtlicher und zeitlicher Entscheidungsspielraum verbleibt.

Der nachfolgende Text ist in einem Gemeindeerlass festzusetzen:

«Die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über 250'000 Franken und von jährlich wiederkehrend über 50'000 Franken ist amtlich zu veröffentlichen. Der veröffentlichte Beschluss begründet die gesetzlichen Vorgaben der Gebundenheit der Ausgabe und enthält eine Rechtsmittelbelehrung. Die Öffentlichkeit ist über die Ausgabenbewilligung zusätzlich mittels Medienmitteilung zu informieren.»

Begründung:

Ein relevanter Anteil der städtischen Ausgaben werden als gebundene Ausgaben vom Stadtrat bewilligt. Dabei spielt die Höhe der gebundenen Ausgabe für die Ausgabenbewilligung keine Rolle. Soweit die gebundene Ausgabe voraussehbar ist, bedarf sie zudem eines Budgetkredits (§ 105 Gemeindegesetz vom 20. April 2015, GG, LS 131.1).

Der Entscheid, ob und warum überhaupt eine gebundene Ausgabe vorliegt, kommt dem Stadtrat zu.

Auch wenn die Definition gebundener Ausgaben gesetzlich umschrieben ist (§ 103 GG), verbleiben der Exekutive erhebliche Auslegungsspielräume.

§ 103 Abs. 1 Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

Die Einordnung einer Ausgabe als gebunden wird durch den Stadtrat regelmässig nicht besonders eingehend begründet.

Heute informiert der Stadtrat über unter dem Jahr bewilligte, gebundene Ausgaben mit der Veröffentlichung des Stadtratsbeschlusses und mit einer allfälligen Medienmitteilung.

Ab bestimmten Ausgabenhöhen und bei bestimmten Sachgeschäften erscheint das Vorgehen regelmässig als stossend intransparent. Da die Gebundenheit der Ausgabe heute nicht eingehend begründet werden muss, ist es praktisch unmöglich, rechtzeitig Rekurs einzureichen. Die Rekursfrist von fünf Tagen nach Veröffentlichung ist für ein Milizparlament und für die Bevölkerung zu kurz. Faktisch wird kaum eine Parlamentarierin und kaum ein Parlamentarier in der Lage sein, neben dem Berufsalltag in dieser kurzen Frist zu reagieren.

Ist in der Folge die Frist von fünf Tagen für einen Stimmrechtsrekurs abgelaufen, überprüft der Bezirksrat nur noch aufsichtsrechtlich, ob eine gebundene Ausgabe vorliegt.

Mit der ordentlichen Veröffentlichung beträgt die Rekursfrist 30 Tage. (§ 22 Abs. 1 VRG)

Aus diesem Grund verlangt die Motion eine klare, parlamentstaugliche Regelung, welche in einem neuen Gemeindeerlass festzusetzen ist. Gemäss Leitfaden des Gemeindeamtes des Kantons Zürich vom 26. April 2016 für die Umsetzung des neuen Gemeindegesetzes muss die Stadt Wetzikon sowieso bis spätestens am 31.12.2021 einen Gemeindeerlass festsetzen, welcher die Haushaltsführung mit Globalbudgets regelt (§ 100 Abs. 3 GG). Im gleichen Gemeindeerlass kann die Regelung für gebundene Ausgaben festgesetzt werden.

Der Gemeindeerlass ist ein Beschluss des Gemeindeparlaments unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Grüne Partei Wetzikon


Martin Wunderli

Christine Walter


Benjamin Walder


Esther Kündig


Roger Cadonau


Urs Gerber


Tina Fritzsche


Dominik Scheibler



Sandra Elliscasis-Fasani


Stefan Lenz


Advije Delhasani


M. Währbichler


Rolf Zimmermann


Rolf Meiri
